

K. K. Ministerium für Cultus u. Unterricht.

Büchersammlung des Dep. XI.

Inv.-Nr. 15

J. H.

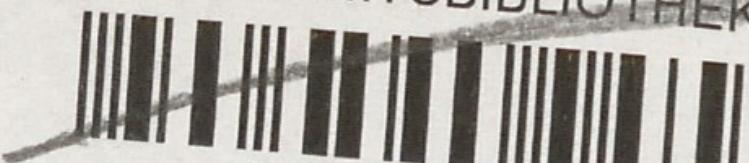
12

12

18

3  
2

BMBWK/AMTSBIBLIOTHEK



90093387

Johann Ignaz von Felbiger  
Probstens des Kollegiatstifts zu Pressburg, Oberdirektors  
des deutschen Schulwesens in den kais. königl.  
Staaten, und Kurators der katechetischen  
Anstalten zu Wien

**W o c h e n u g**  
von der  
**Schuldigkeit der Geistlichen**  
in Absicht auf die  
**P f a r r s c h u l e n**  
gehalten am 9. December 1780.



W i e n , 1782.

Im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bei  
St. Anna in der Johannesgasse.

E5.2

I

1.595.274

Dauerentl.  
an AHB

# Vorerinnerung.

Matechetische Vorlesungen sind seit dem Anfange des Septembers 1774. von dem Verfasser in der Wiener Normalschule gehalten worden, da derselbe von der in Gott ruhenden Kaiserinn, der unvergesslichen Maria Theresia, den Auftrag erhielt, die Einrichtung des deutschen Schulwesens zu besorgen.

Vielfältig, und in den ersten Jahren auch vier bis fünfmal, leztlich aber nur zweymal in jedem Schuljahre sind dergleichen Vorlesungen angefangen und vollendet worden. Die Zahl der Zuhörer war dabei oft sehr groß, und unter diesen befanden sich nicht selten Leute, welche die Humanitätstudien entweder noch gar nicht, oder erst kürzlich vollendet hatten. Diesen fehlten immer die nothigen Vorerkenntnisse, auch mussten sie noch sehr lange warten, eh sie das Erlernte zu brauchen Gelegenheit haben konnten; der Unterricht fruchtete daher bei solchen Personen

## Vorerinnerung.

wenig oder nichts. Da dies gehörig vorgestellet wurde, erfolgte endlich unter dem 12ten September 1780. nachstehende Verordnung.

„ Nachdem Ihrer Kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerunterthänigst vor gestellet worden ist, daß der bisherige Unterricht der dem ordensgeistlichen Stande sich widmenden Kandidaten sowohl in der Normalschulmethode, als in der Katechisationslehrart größtentheils ohne Nutzen sey, weil diese Kandidaten insgemein sehr jung, und zu Fassung dieses Unterrichtes zu wenig geeignet sind, dieselben auch das Erlernte erst nach mehreren Jahren, bis sie ordinirt werden, in Ausübung bringen können, mittlerweile aber solches wieder vergessen; so haben Allerhöchst Ihre Majestät um diesem vorzuhängen, und diesen Unterricht der jungen Geistlichen gemeinnützlicher zu machen, auf einen an Allerhöchstdieselben erstatteten aller gehorsamsten Bericht unterm 26. vorigen Monats August zu resolviren geruhet, daß die Kandidaten in die Klöster hinfür ohne

„ vor-

## Vorerinnerung.

" vorhergegangenen Unterricht und Prüfung  
" in der Normal- und Katechisationslehrart  
" zwar aufgenommen werden mögen, jedoch sol-  
" len sie sich diese Kenntnisse während der Zeit  
" ihrer Klosterstudien beilegen, und nicht  
" eher zu Priestern geweihet werden, als  
" bis sie darüber eine Prüfung, und zwar  
" bei der Normalschule allhier vor geschehen,  
" der Ordinirung ausgestanden, und so-  
" denn ein gutes Zeugniß erhalten haben.  
" Dieser Unterricht sey aber den jun-  
" gen Geistlichen von einem Ordensprie-  
" ster im Kloster selbst, und zwar, wo  
" Klosterhauptschulen sind, von dem ohne-  
" hin vorhandenem Director derselben, oder  
" einem andern schon hierzu abgerichte-  
" tem und geprüften Priester zu ertheilen;  
" diejenigen Klöster aber, bei welchen keine  
" Hauptschulen sind, und welche unter ihren  
" Ordensgeistlichen noch kein zu solchem Lehr-  
" amte taugliches und approbiertes Subjekt  
" haben, sollen einen geschickten Priester ih-  
" res Ordens hieher zur Normalschule zu  
" bestimmter Zeit, und zwar in gegenwärtigem  
" Jahre den iten December zur Er-  
" langung dieses Unterrichts abschicken, da-

## Vorerinnerung.

„ mit dieser sich allhier abrichten lassen, und  
„ sohin selbst in seinem Kloster die jungen  
„ Geistlichen unterweisen könne. „

Dieser Verordnung gemäß, schickten jene Klöster, welche noch keine abgerichtete Personen hatten, Geistliche nach Wien, um das, was zum zweckmäßigen Katechisiren, und zur Aufsicht der Schulen zu wissen nöthig ist, zu erlernen. Sie wurden dazu nebst verschiedenen Weltgeistlichen, und Kandidaten zu diesem Stande im ersten Kurse des Schuljahres 1781. welches mit dem 1ten November des bürgerlichen Jahres anfängt, unterwiesen; diese sind es, an welche nachstehende Rede gehalten wurde.



**S**ein Theil meiner heutigen Zuhörer besteht aus Ordensgeistlichen, welche bestimmt sind, hier zu lernen, wie sie ihre jungen Brüder unterweisen sollen, nicht nur wohl zu Katechisiten, sondern auch gehörige Sorgfalt über die Volksschulen in den Pfarrthehen zu tragen.

Nach der Bestimmung der allgemeinen Schulordnung §. 20. sollte kein Kandidat in einen geistlichen Orden eher aufgenommen werden, als nachdem er in einer Normalschule bei der angestellten Prüfung bewiesen, daß er von beiden oben erwähnten Dingen hinlängliche Kenntniß sich erworben habe.

Die Zahl derjenigen war nicht geringe, welche bisher diesen Unterricht hier erhielten. Unter diesen Famen aber auch sehr viele vor, welche allzu jung waren, um den Unterricht gehörig zu fassen. Wenn nun solche Personen von fünfzehn bis sechzehn Jahren in den Orden eintraten, so hatten sie wenigstens acht, auch wohl neun Jahre zu warten, bis sie ihre Oberen

zur Katechisation, oder Aufsicht der Schulen brauchen konnten. Es war also gewiß zu vermuthen, daß ihnen das Meiste von allein über diese Gegenstände vorgetragen aus dem Gedächtnisse gekommen, und es eben so viel seyn würde, als hätten sie davon nichts gehöret. Diesem abzuhelfen hat die niederösterreichische Regierung unter dem 12. September 1780. verordnet, daß die Unterweisung in diesen Stücken erst daran, und zwar von einem ihrer älteren Brüder geschehen solle, wann sie an dem sind die Priesterweihe zu empfangen. Wie nun diese Weibung nicht gegeben wird, als nachdem das schriftliche Zeugniß über die erlangten Kenntnisse von dem Kastecheten der Normalschule erhalten, und bey dem Examen vorgezeigt ist, so folget, daß dergleichen Unterwiesene sich zuvor dieser Prüfung unterwerfen, und deshalb zeitig genug sich in der Normalschule melden müssen.

So ungern als man von Seiten der Normalschule die Zeugnisse versaget, so wenig kann und soll man auch dergleichen jenen ertheilen, welche die gehörigen Kenntnisse nicht erlanget haben.

Um nun dergleichen Schwachen keinen Aufenthalt zu machen, oder sie ohne dergleichen Zeugniß zurückzuweisen, möchten wohl die Vorsteher der Stifte, Klöster und Orden die Anstalt machen, damit die Ordinandi alles Vorgeschriebene sich bekannt gemacht hätten, und sich zur Prüfung melden, wenn sie zu Diakonen geweihet werden wollen; geschieht dies, und besteht so ein Ordinandus nicht, so kann er doch zum Diacon geweihet werden; er hat noch Zeit sich alles besser bekannt zu machen, und seine Tüchtigkeit in einer zweyten Prüfung zu zeigen, wenn er kommt um Priester zu werden.

Dies ist es, was ich wegen der Veranlassung der Abänderung dieses Absatzes der Schulordnung, und zugleich habe anführen wollen, um die künftigen Unterweiser zu vermögen, allen Fleiß auf ihre jungen Brüder zu wenden, und es so einzurichten, damit man dieselben nicht zurückzuschicken, und an Erhaltung der Priesterweibung zu hindern genöthiget werde.

Es ist bekannt, wie noch viele Geistliche der Meinung sind, daß sie die Schulen gar nichts angehen, und daß die Sorgfalt, welche man nun von ihnen hierüber fordert, eine ungebührliche Zumuthung sey. Hätten aber jene, welche dieser Meinung beipflichten, sich in der Geschichte umgesehen, oder wollten sie über die Ursachen dieser Zumuthungen nachdenken, so würden sie gar bald erkennen, daß ihre Meinung irrig sey. Es ist meine Pflicht sie hierüber aufzuklären; zwar werde ich nichts Neues vorbringen, ich habe das nämliche bei manchen Gelegenheiten bereits vorgebracht, man wird mir aber diese Wiederholung übel zu nehmen nicht Ursache haben, da schwerlich zu hoffen ist, daß jeder meiner Zuhörer die Schriften lesen werde, wo alles dies schon vorgekommen ist; ich hoffe Sie meine Herrn dadurch geneigt zu machen, die veranstalteten Vorlesungen für wichtiger zu halten, als wohl sonst geschehen dürfte; ja ich hoffe, daß die anwesenden Ordensgeistlichen eben diese Gründe ihren jungen Brüdern bekannt machen, einprägen, und dadurch bewogen Geistliche ziehen werden, welche sich als warme Schulfreunde zu erweisen geneigt seyn dürften.

Vor allen übrigen will ich Ihnen die Gründe anführen, warum Geistliche, welchen die Seelsorge oblieget,

lieget, sich der niedrigsten oder der sogenannten Volks-schulen anzunehmen haben.

Die Pflicht der Seelsorger<sup>1</sup> ist: ihre Schäflein in der Wissenschaft des Heils zu unterweisen, ihnen Begriffe von der Religion beizubringen, sie geneigt und willig zu machen, die Pflichten zu erfüllen, welche sie uns auferlegt.

Was für Schwierigkeiten empfindet nicht ein Seelsorger, wenn er Personen vor sich hat, die keine ihrer Seelenkräfte genübt haben, deren Gedächtniß etwas zu behalten, und deren Verstand die Beschaffenheit einer Sache einzusehen nicht gewohnt ist? So sind alle Kinder gemeiner Leute, besonders des Landvolks, ja der größte Theil der Erwachsenen dieser Klasse von Menschen ist also beschaffen, wenn sie niemals einzigen Unterricht in Schulen erhalten haben.

Es ist höchst mühsam solchen Leuten einzigen Begriff von den Hauptwahrheiten der Religion beizubringen. Es hat die größten Schwierigkeiten ihnen einige Sätze ins Gedächtniß zu bringen, und darin zu erhalten. Unsäglich schwerer aber ist es zu machen, daß sie das ins Gedächtniß gebrachte verstehen, und doch hilft alles Auswendiggelernte nichts, wenn es nicht verstanden wird, und die Religion, verglichen die Schuldigkeit eines Christen ist, besteht weder in wörtlich auswendig gelernten, noch auch in richtig erkannten Lehrsätzen, sondern in dem ungezweifeltem Beifalle, den man von Gott geoffenbarten Wahrheiten gibt, und vornehmlich in der willigen Befolgung der göttlichen Befehle und der Gebote seiner Kirche.

Wird

Wird aber ein Mensch , der so roh ist , daß er von der Pflicht und von dem Nutzen der Befolgung göttlicher Gebote keinen Begriff hat , sich zur Befolgung entschliessen ? er wird immer nach seinen Neigungen , nach seinem Eigendünkel , nach Vorurtheilen handeln , so sehr auch diese Handlungen den Pflichten der Religion zuwidder sind . Wenn man bedenket , daß in der Schule , besonders wo die Lehrer vernünftig bei allen Gegenständen zu versahen angeleitet , und verhalten sind , ( wie es nun überall geschehen soll , ) wenn man bedenket , sag ich , daß in der Schule die Seelenkräfte der Kinder thätig gemacht , das ist : etwas im Gedächtnisse zu behalten , es einzusehen , darüber zu urtheilen , und davon zu reden angehalten werden , so sieht man leicht , daß es den Seelsorgern nicht so schwer sey , solchen Personen richtige Begriffe von der Religion beizubringen , als andern , welche vergleichenden Vorbereitung nicht haben , und wie wird die Mühe den Geistlichen nicht schon dadurch erleichtert , da unsere Schulmeister angewiesen sind , ihren Schülern die Religionslehren nach dem Inhalte des vorgeschriebenen Katechismus ins Gedächtniß zu bringen .

Der Seelsorger ist durch letzterwähnte Anstalt der schwersten Arbeit bei der Jugend , welche die Schule besuchtet , überhöben : er hat nur zu erforschen , ob und wie das Nöthige gefasset worden ; er hat nur das Nichtverstandene zu erklären , das Unibelbegriffene zu berichtigen , das Mangelhafte zu ergänzen , anstatt daß er bei jenen , welche in der Schule nicht sind unterwiesen worden , alle Arbeit des Schulmeisters selbst auf sich nehmen , mit der größten Mühe die Säze dem Gedächtniß seiner Käthechumnen selbst einprägen müßt . Kann der Seelsorger

ger alsdann wohl Zeit genug daraus verwenden, gesetzt, daß er auch Geduld genug hätte, durch noch weit grössere Mühe es dahin zu bringen, damit das Erlernste richtig verstanden, und was das Wicheigste ist, das Herz dadurch gerühret, der Mensch zur Folgsamkeit geneigt werde? und kommt er endlich mit einem oder zweyen Katechumenen zu rechte, so ist es nicht zu hoffen, daß er mit einer ganzen Schaar so roher Kinder, und auch bei denen, die also erwachsen sind, es weit bringen werde.

Was folgt daraus? dieses: die Katechumenen fassen auß höchste einige Sätze oder Formeln ins Gedächtniß, diese, wenn es noch gut ist, verstehen sie etwa halb: aber gerührt werden sie davon schwerlich seyn, sie dürfen endlich wohl das Neuerliche der Gebräuche unserer heiligen Religion mitmachen, aber ohne davon richtige Begriffe zu haben; sie zeigen alsdann einigen Schein der Religion, aber gewiß ohne in der That Religion zu haben, wie sie ein Christ haben soll.

Prüfen Sie meine Herren ihre künftigen Pfarrkinder, welche die Schule nicht besuchtet, oder darin schlechten Unterricht erhalten haben, und die Erfahrung wird das, was ich hier sage, bestätigen. Glauben Sie nicht, daß es bei Erwachsenen schon besser gehen, daß Ihre Predigten, Ihre Ermahnungen in und außer dem Beichtstuhl bei Nibelunterrichteten viel Nutzen schaffen werden; wo der Grund fehlet oder schlecht ist, führt man immer nur hinsäßige Gebäude auf. Ein Seelsorger, der seinen Schäflein recht nützlich seyn, und sie leicht auf den Weg des Heils leiten will, muß deshalb auf den heranwachsenden Theil seiner Herde, auf die

Jugend grosse Sorge verwenden; hier arbeitet er mit der größten Hoffnung eines guten Erfolgs; er wird die Früchte in den folgenden Jahren an seiner weit gesegneten Amtsführung einendten.

Diese Gründe werden hoffentlich die Seelsorger überzeugen, daß es ihr eigener Vortheil erfodere, bei dem gemeinen Volke und besonders den Landleuten das hin sich zu bemühen; daß die Jugend die Schulen besuche, und daß sie daselbst vorschriftmäßig unterwiesen werde; diese Gründe sollten den Geistlichen die Augen öffnen, um zu sehen, daß es keine ungebührliche Zumutung sey, wenn nun gefordert wird, daß sie über die niedrigsten Schulen die Aussicht führen sollen.

Aber die Ordensgeistlichen wird wohl mancher denken, haben doch nicht eben diese Ursachen?

Ich räume es ein, daß die angeführten Gründe nicht diejenigen verbinden, welche ein blos beschauliches Leben führen, oder auf andere Art dem Nächsten nützlich zu seyn durch Gelübde sich anheischig gemacht haben.

Versehen denn aber nicht viele Ordensgeistliche Pfarrtheyen, welche zu ihren Stiftern oder Klöstern sind geschlagen worden? geben sich nicht viele andere damit ab, den ordentlichen Seelsorgern hilfreiche Hand zu leisten, deren Stelle zu vertreten, bei denselben Vikarien, Kapläne, oder wie man dergleichen geistliche Gehilfen sonst immer nennen mag, zu machen; diese wenigstens haben eben die Verbindlichkeit auf sich; welche jene haben, deren Stelle sie vertreten.

Es läßt sich nicht vorhersehen, welcher Ordensgeistliche dazu in der Folge zu brauchen seyn dürfte: es ist also eine sehr weise und auch nothwendige Verfügung der Schulordnung, daß alle junge Ordenspersonen sich zu dem geschickt machen, was ihnen einsiens zu thun obliegen möchte.

Nachdem ich die Gründe gezeigt habe, warum Geistliche sich der Obsorge der Schulen annehmen, und dazu sich geschickt machen sollen, so muß ich auch aus der Geschichte darthun, was in vorigen Zeiten deshalb verfüget worden, und wirklich geschehen ist. Die allerälteste Verordnung, welche mir hierüber bekannt ist, hat die sechste allgemeine Kirchenversammlung im Jahre 680 gemacht. Presbyteri per villas & vicos scholas habent, verordnet das dritte konstantinopolische Concilium: Hier sehen wir Stadt- und Landschulen, wir sehen, daß die Pfarrer Schulen haben sollen; denn Priester hieß man in damaligen Zeiten (wo es noch keine blosse Messpriester, wie heutiges Tages gab,) die Geelsorger, welche Gemeinden vorstanden. \* Da die Kir-

---

\* Der heilige Hieronymus contra Vigilantium bedient sich solcher Ausdrücke, daraus dieß erhebelt, da er sagt: *Auctores sunt hujus dictiunculae meæ sancti Presbyteri Riparius & Desiderius, qui parochias suas vicinia istius scribunt esse infectas;* ein gleiches erscheinet aus den Worten Sulpitii Severi Dial. I. c. 4. *ecclesiam loci illius presbyter regit, nam parochia est episcopi, qui Hierosolymam te-*

Kirchenversammlung den Seelsorgern Schulen zu haben auftrug, wer wird zweifeln, daß sie nicht auch verlangte, die gehörige Sorgfalt und Aussicht darüber zu tragen.

Bei den ersten Schulen hatten aber Geistliche nicht allein die Aussicht, sie unterwiesen so gar selbst, und zwar unentgeltlich, wie aus dem Beisätze des Bischofs Theodulphus von Orleans erhellet, der an die Geistlichen

tenet. Die Vorsteher der Landkirchen hießen presbyteri rurales. Im Concilio Neocæsariensi hat man hierüber im 13. Kapitel den Beweis in folgenden Worten: ministrantes in ecclesiis ruralibus rurales presbyteri vocantur.

Die Seelsorger in Flecken hießen presbyteri vicani, auch dies bezeuget das 13. Kapitel des Concilii zu Neocæsarea: Vicani presbyteri non possunt in dominico urbis offerre præsente episcopo, vel urbis presbyteris. Die Seelsorger in grossen Städten, wo wegen der Menge der Gläubigen außer der bischöflichen Hauptkirche noch mehrere waren, hießen entweder blos presbyteri, oder presbyteri urbani. Hier ist eine Stelle aus dem heiligen Epiphanius hæres. 69. Arian. c. 1. Quotquot Alexandriæ catholicæ ecclesiæ sunt, uni Archiepiscopo subjectæ, sius cuique præpositus est presbyter, qui ecclesiastica munera iis administrat, qui circa ecclesias illas habitant,

lichkeit seiner Diöces vorerwähnten Kanon: Presbyteri per villas, & vicos scholas habeant, einschärfet, und hinzusehet, & si qui fideles suos parvulos ad discendas litteras cominendaverint, eos suscipere, & docere non renuant, cum ergo eos docent, nihil ab eis pretii pro hac re exigant. Wenn es ja etwann schiene, die zu Orleans gemachten Anordnungen giengen Deutschland nicht an, so veroffenbaret sich das Gegentheil aus nachstehendem Geseze Kaiser Karls des Grossen: Notum igitur sit Deo placitæ devotioni vestræ, quia nos una cum fidelibus nostris consideravimus, utile esse, ut *Episcopia & Monasteria* nobis Christo propria ad gubernandum commissa præter regularis vitæ ordinem, atque sanctæ religionis conversationem, etiam in literarum meditationibus eis, qui donante Domino discere possunt, secundum uniuscujusque capacitatem *docendi studium* debeat impendere.

Wer bemerkt hier nicht eine doppelte Erweiterung des zuerst angeführten Kanons, erstlich zwar auf die Domkirchen, zweytens auf die Klöster, ut *episcopia & monasteria* — etiam in literarum meditationibus — *docendi studium* debeat impendere. In den zuletzt angeführten Worten *docendi studium* Idebeant impendere ist der Befehl, daß Geistliche selbst lehren sollen, enthalten.

Die Schulen, welche noch heutiges Tages bei allen Kathedral- und Kollegiatstiftern, wie auch bei den Pfarrthechen sich befinden, sind dieser Anordnung des Kaiser Karls des Grossen ihr Daseyn schuldig. Selbst in den Ländern, wo das Christenthum später ist eingeführet worden, hat man bei Errichtung der Kirchen auch auf

das Anlegen der Schulen immer Bedacht genommen, wie durch unzählige Zeugnisse könnte erwiesen werden; aber wozu wäre es nöthig, dergleichen anzuführen, da viele dieser Schulen noch heutiges Tages bestehen.

In der bekannten Achner Regel für die Kanonicos findet sich folgende den Unterricht der Jugend, durch Geistliche selbst, betreffende Stelle: Quapropter in ejusmodi (pueris & adolescentibus) talis a prælatis constituendus est vitæ probabilis *frater*, qui curam eorum suinma gerat industria oportet, ut probatissimo seniori pueri ad custodiendum licet, ab alio erudiantur, deputentur, frater vero, cui hæc cura (nämlich cura erudiendi) committitur, si eorum curam parvi penderit, & aliud, quam oportet, docuerit, ab officio amoveatur, & fratri alteri committatur.

Aus den Wörten; oportet, ut probatissimo seniori &c. erscheint deutlich, daß man schon damals Schulausseher, das ist: solche Personen, und zwar aus dem geistlichen Stande, so gar Kanonicos bestellte habe, welche auf Lehrer und Schüler sorgfältig zu sehen verbunden wurden.

Diese Aufseher haben nach der Zeit den Namen Scholasticus, capit Scholæ, oder einen andern ähnlichen erhalten; diese Aufsicht erhob den, welcher sie führte, über andere Kanonicos; es ward eine Würde; dignitas, bei Kathedral- und Kollegiatstiftern; es wurden eigene Præbenden, sie zu besolden, gestiftet, welche noch heutiges Tages bestehen, obgleich seit Jahrhunderten kaum irgend einer der Scholasticorum sich um die Unterweisung der Jugend mehr bekümmert.

Daß aber die Geistlichen selbst mit der Unterweisung der Jugend sich beschäftiget haben, sehen wir nicht nur aus oben erwähnter Stelle der Achner Regel, sondern die Geschichte lehret uns auch, was in späteren Zeiten geschehen ist. Es wird der Mühe werth seyn hierüber ein paar Beispiele anzuführen.

In des Katona kritischen Geschichte des Königreichs Hungarn ist S. 420. folgendes zu lesen: Non sufficiente Canonico Csanadiensi nomine Waltero ad instruendum juvenes in cantu simul & in grammatica, Alba regali cum consensu S. Stephani regis fuisse evocatum quendam Henricum theutonicum, qui Albæ regali erat vicemagister in grammatica, Waltero Canonico juventutem deinceps in cantu tantummodo instruente.

Hier ist zu merken, daß man in den Zeiten, davon die Rede ist, unter der Grammatika auch die Kunst die Buchstaben zu erkennen, dieselben einzeln, wie auch in Sylben und Wörtern verbunden, recht auszusprechen, welcher Theil der Sprachlehre noch heutiges Tages Orthoepia die Rechtsprechung heißt, so wie auch das Lesen, verstanden habe.

In den kaiserlichen Staaten und zwar zu Karlsburg in dem Großfürstenthum Siebenbürgen ist noch ein Gymnasium, dessen Lehrer Kanonici sind; \* in Tirol und in den Niederlanden gibt es viele Weltpriester, welche die Landjugend in den öffentlichen Schulen, so wie

es

---

\* Sieh den zten Theil der Erdbeschreibung zum Gebrauche der studirenden Jugend in den F. F. Staaten. Seite 48.

es anderwärts die Schulmeister thun, unterwissen.  
In den älteren Zeiten und noch im Aufange des vorigen Jahrhunderts, waren aber die niedrigsten Schulen von den lateinischen, oder Gymnasiaklassen nicht gesondert, sondern damit verbunden.

Sie haben nun, wer ihres Antwesende, überzeugende Beweise gehört, daß die Geistlichen vor vielen Jahrhunderten in Schulen gelehret, und darüber Aussicht getragen haben, aber auch die Ordensgeistlichen haben gethan, was Kaiser Karl zuerst angeordnet hat. Der berühmte Launoy hat darüber ein eigenes Buch unter dem Titel: *de celebrioribus Germaniae aliarumque nationum scholis* geschrieben; man kann daraus vorzüglich die Bemühungen des Benediktinerordens ersehen; denn es war in den Zeiten, von denen Launoy redet, in den Abendländern kein anderer als der Benediktinerorden. Von späteren Zeiten bezeuget der in Deutschlands Geschichten so sehr erfahrene Conring. præter monachorum Scholas nulla cathedra fuit. \*\*

In dem fünften Bande des Magazins für Schulen S. 404 ist zu lesen, daß die Dominikaner und Franziskaner sich den Unterricht der Jugend besonder haben angelegen seyn lassen, und daß die alten Stadtschulen, davon man den Ursprung weiß, eben zu des

B 2

Zeit

\* Das Viertel an der Etsch und um Eisack hat deren allein fünfzehn, und in den sogenannten wälschen Confinien hat man in gegenwärtigem Jahre dazu die Frühmesse, das ist, Geistliche bestellt, welche nur angenommen sind an Sonn- und Feiertagen Frühmessen für die welche der Pfarrmeße nicht beiwohnen können, zu lesen.

\*\* In antiquitatibus academicis, 1674. S. 64.

Zeit, oder Kurz daran entstanden sind; da einer oder der andere dieser Orden in einem Ort eingeführet wurde.

Ich muß nochmals auf die Schulen bei den Domästern zurückkommen, und zur Bestätigung dessen, was ich schon oben erwiesen habe, noch zwey sehr merkwürdige Defrete der dritten und vierten allgemeinen lateranensischen Kirchenversammlungen anführen; das erste lautet also: *Per unamquam ecclesiam cathedralem magistro, qui clericos ejusdem ecclesiæ & scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium adsignetur, quo docentis necessitas sublevetur, & discentibus via pateat ad doctrinam.* In aliis quoque restituatur ecclesiis seu monasteriis, si retroactis temporibus aliquid in eis ad hoc fuerit, deputatum.

Das zweyte Defret ist in folgenden Worten abgesasset:

*Quia nonnullis propter inopiam & legendi studiū opportunitas proficiendi subtrahitur in lateranensi concilio pia fuit institutione provisum, ut per unamquam ecclesiam cathedralem magistro, qui clericos ejusdem ecclesiæ aliosque Scholares pauperes gratis instruet, aliquod competens beneficium præberetur, quod & docentis relevaretur necessitas, & via pateret discentibus ad doctrinam.*

Man kann nicht zweifeln, daß hier von zweyerlei Schulen die Rede sey, nämlich von Schulen für fünftige Geistliche, und für arme Schüler, welchen man das Lesen, das ist den Hauptgegenstand der niedrigsten Schulen beizubringen beslossen seyn sollte. Die Worte, *qui clericos — aliosque Scholares pauperes gratis instruet,* und auch die Worte: *quia nonnullis propter*

pter inopiam & legendi studium oportunitas proficiendi subtrahitur; bezagen, was ich angemerkt habe. Kann man aber aus den angeführten Defreten gleich nicht deutlich abnehmen, ob die zum Lehren zu bestellenden Personen just aus dem geistlichen Stande seyn sollen, wie sie es höchst wahrcheinlicher Weise gewesen sind, denn unter den Layen fand man damals taugliche Leute nicht: \* so sieht man doch, daß die Kirche kein Bedenken trage, einen Theil der für Kirchendiener bestimmten Einkünfte zur Bezahlung der Lehrer der Jugend anzuweisen.

Man darf sich hierüber gar nicht wundern, und etwa meinen, daß der zum Unterricht bestimmte Theil des Kirchenvermögens zweckwiedrig verwendet werde. Nach dem Ausspruche des Apostels sind ja die Gläubigen lebendige Tempel Gottes; und wie viel finden wir nicht in den Kirchengeschichten von den heiligsten Bischöfen Beispiele, daß sie die Schäke der Kirche Armen ausgetheilet, und sie davon unterhalten haben.

Soll es dann unrecht seyn, aus dem Vermögen der steinernen Tempel den lebendigen Tempeln Gottes, den Armen dem Geiste nach, das ist, den Unterrichtsbedürftigen zu Hilfe zu kommen? Kein Vernünftiger wird dies für unrecht halten. Zu allen Seiten hat

B 3

die

---

\* Non alibi fere nisi intra cœnobiorum pomœria, id tunc latebat, quod eruditioñis superbiebat titulo sagt Pisansky in historia literaria Pontif. und eben dies sagen unzählige andere.

die Kirche, oder daß ich mich bestimmter ausdrücke, die Vorsteher der Kirche haben die Unterweisung der Jugend in öffentlichen Schulen für nothwendig, ja höchst wichtig, und den Mangel dieses Unterrichts für höchst schädlich und für die Kirche gefährlich gehalten. Man höre hierüber die Worte der im Jahre 855. gehaltenen Kirchenversammlung zu Valentia. Can. 18. wo es heißt: *Ut de scholis tam divinæ, quam humanae literaturæ, nec non & ecclesiasticæ cantilenæ juxta exemplar prædecessorum aliquid inter nos tractetur, & si potest fieri, statuatur atque ordinetur, quia ex hujus studii longa intermissione, pleraque ecclesiarum Dei loca ignorantia fidei & totius scientiæ inopia invasit.*

Eben dies sagt die Mainzer Kirchenversammlung vom Jahre 1549.: *Prudentes facile perspiciunt, boni ac pii jam diu queruntur interitum studiorum, quæ in hac misera perturbatione rerum saltem in locis catholicis in universum perierunt, imprimis sacrosanctæ Religionis ac totius reipublicæ christianæ ruinam secuturam esse.*

Dem die Augen hiedurch noch nicht geöffnet werden, der lasse sich die Erfahrung belehren. Was hat anders so viele tausende, welche sich im 16. Jahrhunderte von der katholischen Kirche unseliger Weise getrennt haben, bei ihren Irrlehren erhalten, und die Bemühungen derseligen vereitelt, welche sie mit der Kirche wieder vereinigen wollten, als die Sorgfalt, welche die Abtrünnigen auf die Schulen, und die Unterweisung der Jugend verwendeten.

Der Erfolg dieser Sorgfalt bewog die deutschen sowohl, als die hungarischen Bischöfe eben dieses Mittel zur Erhaltung der Katholischen Religion zu brauchen; und in der That hat man seit dieser Zeit, nämlich um und nach der letzten Hälfte des 16ten und im Anfang des 17ten Jahrhunderts sich auch unter den Katholiken eifrigst bemühet, Schulen zu errichten, wieder herzustellen, und auf die Unterweisung der Jugend aufmerksamer zu seyn: weit entfernt zu besorgen, daß die Aufklärung der Landjugend der Ketzereyen halber gefährlich, dem Staate, oder dem Grundherrn nachtheilig werden könnte, machte man auf den verschiedenen zu dieser Zeit gehaltenen Kirchenversammlungen zum Besten der Unterweisung der Landjugend die heilsamsten Verordnungen, und diese wurden, wie wir bald sehen werden, besonders in den Niederlanden von der Obrigkeit nachdrücklich unterstützt. \* Es ist der Mühe werth Ihnen diese Verordnungen bekannt zu machen, weil

B 4

Sie

\* Die Urkunde, gegeben zu Brüssel den 1ten Juni 1587. dadurch der spanische König Philipp II. die Vollstreckung der Dekrete der Kammericher Kirchenversammlung befiehlt, ist zu merkwürdig, als daß man unterlassen könnte, sie hier anzuführen: Et pour ce, qu'en ce tems présent il est plus nécessaire de faire par tout drésser des écoles pour l'instruction de la pauvre jeunesse, nous en chargeons bien expressément a tous officiers, magistrats & gens de loix des villes & plat pays réspectivement d'assister les évêques ou leur députés tant a l'érection d'icelles éco-

Sie alsdann deutlich einsehen werden, daß fast alles, was man in den Kaiserlichen Staaten für die niedrigsten Schulen vorgeschrieben hat, den Verordnungen dieser Kirchenversammlungen gemäß, und folglich für Geistliche desto annehmlicher sey.

Diese Verordnungen betreffen siebnerlei verschiedene Gegenstände, nämlich :

1. Gesetze wegen Anlegung, Erbauung, Wiederherstellung und Erhaltung der Schulen.
2. Gesetze, die bestimmen, welche Personen die Schulen besuchen sollen.
3. Verordnungen, welche die Schulmeister selbst betreffen.
4. Wie Schulmeister lehren sollen.
5. Gesetze über das, was in Schulen zu lehren ist.
6. Verordnungen, dadurch den Pfarrern die Aufsicht über die Schulen zur Pflicht gemacht wird.
7. Verordnungen, dadurch die Schulen zu untersuchen auch noch anderen aufgetragen wird.

Wes.

---

écoles — & ace, que les dites écoles soient bien frequentées — auront à faire contraindre les enfants, serviteurs & servantes d'aller aux dites écoles en punissant les parents, maîtres ou maitresses, qui ne feront devoir d'y envoyer leurs dites enfans, serviteurs, & servantes ayant besoin de l'instruction. Diese Urkunde ist in der Sammlung der Concilien, deren wir uns bedienen, den Actis Concilii beigedruckt.

## Wegen Anlegung, Wiederherstellung, Erbauung und Erhaltung der Schulen

finden wir folgendes durch Kirchenversammlungen des 16ten und auch 17ten Jahrhunderts verordnet:

- a. In allen Pfarrthechen, besonders an volkfreichen Orten sollen Lehrer, und zwar zu Ertheilung des ersten Unterrichts für die Jugend vorhanden seyn: *Præcipimus, ut in qualibet parochia nostræ diœcesis ludi literarii moderatores habeantur.* Synod. Tyrnav. *Statuimus itaque, ut in singulis, omnibusque nostræ provinciæ civitatibus, oppidis & castellis juxta cuiusque Joci necessitatem Scholæ publicæ, seu ludi literarii habeantur.* Synod. Salisburgensis de ao 1568. constituit 59. c. 1. *In omnibus parochiis sint, qui doceant primam juventutem.* Conc. Camerac. III. c. 2.
- b. Der öffentliche Unterricht ist dem häuslichen oder dem besonderen vorzuziehen, censentes publicas (scholas) magis habendas, atque fovendas, in quibus unicum bonis moribus bonæ doceantur literæ. *Licet enim inter parietes adolescentes possint educari & erudiri, consultius tamen fuerit, id in publico fieri, ut qui olim publicis præficiendi sunt functionibus, ii quoque in publico discant.* Synod. Salisburgensis Constitut. 59.

c. Die Domherrn - und andere geistliche Stifter sollen besonders die Erbauung und Wiederherstellung der Schulen besorgen: Concilii quoque lateranensis decretum amplexi præcipimus, ut quæcumque, aut qualiacumque canonicorum collegia scholas erigant, aut restituant. Conc. Augustan.

d. Die nachlässigen Stifter und Klöster sollen dazu durch Strafen und andere Zwangsmittel angehalten werden. Mandamus nostræ metropoliticæ, cæterisque cathedralium & collegiatarum ecclesiis, & monasteriorum præpositis, Abbatibus, Decanis, atque Capitulis, ut qui penes suas ecclesias & monasteria scholas habent, easdem sustentare non desistant, sed omni diligentia conservent, & augeant: non habentes autem sub pœna diminutionis fructuum & proventuum pro arbitrio ordinariorum taxandæ, in spatio sex mensium scholas pro loci commoditate, atque necessitate instituant. Synod. Salisb. c. 2.

Verum enim vero, cum omnis mercedarius sua mercede dignus sit, prælatis ac cæteris Magistratibus omnino curandum est, ut iudicis magistris digna decernantur, & honesta stipendia, ut egenos gratis nulloque penitus accepto pretio instituere possint. Quocirca Innocentii tertii decreta ac reliqua in concilio lateranensi promulgata hac de re edita prorsus observari volumus. Siquidem vero monasteriorum, vel aliarum ecclesiærum

rum prælati, sive capitula in hisce curandis fuerint negligentes, in eo ordinarii dignis pœnis, vel tempestive animadvertant. Synod. Salisburg. c. 9.

e. Wo Stifter nicht vorhanden sind, sollen Obrigkeiten und Gemeinden für Anlegung der Schulen und deren Unterhalt sorgen. Curandum itaque, ut singula collegia ludos literarios diligenter instituant, eisque de idoneis ludi-magistris ac sumptibus prospiciant, ubi collegia non sunt, senatus & respublica provideat. Conc. Colon. I. §. 4. Magistros idoneos honesto stipendio adsciscant, & puerorum ingenia ad reipublicæ christianæ usum pie informari current. Synod. Salisb. c. 2. Quo vero studiosa juventus, & bona ingenia, quorum virtutibus obstat res angusta domi, paupertas scilicet, alantur, emergant, atque ad bonam frugem perveniant: nos quidem animati sumus in hunc tam pium ac necessarium usum subsidia quædam præbere, haud ambigentes, quin etiam nobis senatus nostri Capituli, prælati, atque hujus nostræ civitatis Salisburgensis Decurionatus auxiliares sint adhibituri manus, ut exemplo nostro cæteri quoque Coëpiscopi, Prælati, civitates & idem faciant, & hac quoque in parte laboranti reipublicæ succurrant. Quod ut omnino agant serio hortamur, atque præcipimus. Synod. Salisburg. c. 3.

f. Der eisige Erzbischof von Gran Ohlaus verordnet auf dem zu Tyrnau im Jahr 1560 gehaltenen  
Synodo

Synodo : Der Unterhalt soll von der Gemeinde und den Pfarrkindern, ja von dem Vermögen der Kirche so, wie es geschehen kann, genommen werden : Præcipimus, ut in qualibet parochia nostræ diœcesis, ubi communitas vel parochiani ipsi id sustinere sua, vel vicinarum ecclesiarum pecunia & sumptibus possint, catholici ludi literarii moderatores habeantur. \*

g. An Sonntagen soll für die Armen und jene, welche in Wochentagen die Schulen nicht besuchen können, Schule gehalten werden : Quia vero Scholæ quotidianæ christianæ juventutis institutioni non sufficiunt, cum maxima pars puerorum diebus ferialibus opificium aliquod exerceat, neque ob parentum inopiam scho-

las

---

\* Diese Anordnung des Tyrnauer Synodus haben sich jene Geistlichen anderer Diocösen wohl zu merken, die es ziemlich laut als unrecht ausschreiben, wenn in dem Nothsalle, vom Kirchenvermögen zur Erhaltung der Schulen etwas herzugeben verlangt wird. Es gibt leider noch manche Geistliche, welche lieber die lebendigen Tempel Gottes an nothigen Kenntnissen wüste und öde lassen, als zugeben wollen, daß bei ermangelnden andern Mitteln etwas aus dem Kirchenvermögen auf Schulen verwendet werde, da sie doch auf Fahnen, Bilder, und andern gar nicht nothwendigen Kirchenpusz ohne Bedenken vieles zum Überfluß verwenden.

las frequentare possunt — erigantur tam in omnibus urbibus quam pagis celebrioribus Scholæ dominicales. Conc. Camerac. II. c. 3. Camerac. III. c. 2. idem.

h. In den Sonntagsschulen ist nebst dem Christenthume das Lesen und Schreiben zu lehren: Scholas dominicales frequentantes non tantum doceantur legere & scribere, verum etiam, & quidem præcipue instituantur in rudimentis fidei. Conc. Mechlin. c. 5.

i. Die Schulen sollen durch Tänze oder sonst etwas nicht gestöhret werden. Eo tempore, quo juventus in scholis (dominicalibus) instruitur a tripudiis & aliis insolentiis, quibus juvenes scholis avocantur, omnino abstineatur. Conc. Mechlin.

k. Winkelsschulen sollen nicht gestattet werden, weil mehrentheils in denselben der Jugend verderbliche und irrige Lehren beigebracht werden. Reperiuntur enim alicubi clanculariæ Scholæ, in quibus aliqui, sed non optimi plebis, liberos suos malunt institui, ut juxta humiorum literarum principia etiam recentioris doctrinæ venena imbibant, quibus ita a teneris imbuti tanquam in herba inficiuntur & enecantur, ut ad nullius frugem veræ ecclesiæ pervenire queant: quæ scholæ penitus extirpandæ & nullo in loco christiani nominis tolerandæ sunt. Synod. Salisb. citat.

Wegen denen, welche in die Schule gehen sollen, ist folgendes verordnet:

- a. Kinder des jartesten Alters sollen die Schule besuchen: In omnibus parochiis sint, qui docent *primam juventutem*, conc. Cain. III. c. 5.
- b. Dienende Kirder beiderlei Geschlechts, in die Schule zu bringen, sollen die Aeltern und Wirths, wenn es nothig ist, ja auch die Armen sollen durch Entziehung des Allmosens gezwungen werden. Parentes & heros non immitentes pueros suos ac ministros propositis pœnis coerceant. Pauperes per subtractionem elemosinarum mensæ pauperium ad scholas dominicales compellantur. Conc. Mechlin c. 2.
- c. Die Knaben sind von den Mägdlein ab ussondern: ut etiam in scholis theutonicæ linguae ordo, atque decorum servetur, jubemus, ut earum inoderatores puellas seorsim a pueris masculis instituant, neque confuse mixtos, ut pecora quædam teneant, seduloque curent, ne quid commercii cum puellis sit. Synod. Salisb.
- d. Jede Gattung, Knaben und Mägdlein sind von Lehrmeistern ihres Geschlechts zu unterweisen, wenigstens sollen sie, wenn sie in einer Schule Unterricht erhalten, abgesondert sißen. Optat hæc Synodus, ut tam in dominicalibus, ac aliis

aliis quibuscumque scholis & puellæ a mulieribus tantum instruantur, ubi tamen id obtineri non poterit, saltem locis & intersticiis masculi a puellis dividantur, conc. Mechl. C. 3.

- e. Die Schüler sind in Klassen abzuteilen: Didascalii pueros in classes digerant. Conc. Colon. I. c. 2.
- f. Bei dem Abtheilen in Klassen ist sowohl auf das Alter, als auf die Fähigkeiten zu sehen: Eaque juventus in classes, si ætatis, & ingeniorum ratio id postulare videtur, dividatur. Conc. August.
- g. Die nicht erscheinenden Kinder sollen zur Schule gezwungen werden: Pueros autem magistratus, ballivi, majores, seu alii locorum præfecti, tum ad dictas scholas, tum ad dictam parochi lectionem compellent, parentes etiam & heros non mittentes pueros suos ac ministros propositis pœnis coercent, & rebelles etiam suis urbibus aut pagis ejicant. Conc. Camerac. II. cap. 4.

## Wegen der Schulmeister ist verordnet

- a. Sittsame, ehrbare Leute katholischer Religion sollen zu Schulmeistern bestellt werden; Leute, die im Stande sind zur Frömmigkeit, in den Anfangsgründen nützlicher Kenntnisse zu unterrichten:

ten : Catholici , modesti , & honesti iudi literarii moderatores constituantur , qui cum sancta romana & nostra Strigoniensi ecclesia in rebus atque dogmatibus fidei doctrinaque ecclesiæ consentiant. Synod. Tyrnav. Præficiantur magistri , & pædagogi incorruptæ vitæ , a quibus tamen pietatis christianæ prima principia , quam rudimenta literarum juventus hauriat. Conc. Augst.

b. Nur solche Personen sind zu Schulmeistern anzunehmen , die bei angestellter Untersuchung über ihren Glaubens - und Lebenswandel sind untadelhaft befunden worden. Diese Untersuchung wird für einen Theil der bischöflichen Sorgfalt erklärt. Die Vorsteher der Kirchen und auf dem Lande , die Dechante sollen die Untersuchung anstellen: Statuimus & ordinavimus neminem præceptioni trivialium admittendum esse , nisi qui sit de fide item & moribus probè examinatus , pertinebit autem examen præcipue ad ordinarium , qui ordinet per diœcesum viros idoneos , quibus hoc negotium committat. Nec abs re fuerit , si examinentur quoque in civitatibus a prælatis & rectoribus ecclesiarum , qui scholæ præsunt , ruri autem a pastoribus & decanis ruralibus idoneis , & eruditis. Concil. Mogunt.

c. Die , welche Schulmeister anzunehmen haben , sollen die Personen , welche sie annehmen wollen , dieser Untersuchung nicht entziehen : Præcipimus magistribus — qui scholas suis impen-

sis erexerunt, ne propterea examen hujusmodi impedian, alioquin censura ecclesiastica coercendi. Conc. Colon. II.

d. Nicht nur die Schulmeister, sondern sogar die Gehilfen, öffentliche und Privatlehrer aller Art, und jeden Geschlechtes, sollen dem bischöflichen Generalvikario vorgestellt, von ihm geprüft und zum Lehren nicht eher zugelassen werden: Cum autem in delectu iudimodectorum, magistrorum, Præceptorum, atque Pædagogorum haud vulgaris adhibenda sit diligentia, nos superioris Synodi Salisburgensis revocantes constitutionem, ordinamus & statuimus, ne a quoquam, cujuscumque sit status, dignitatis, gradus vel conditionis quispiam Scholæ rector, præceptor, magister, didascalus, vel collaborator sive publicus, sive privatus, qui discentes cujuscumque sexus, vel ætatis, etiamsi unus tantum fuerit, in Scholis vel domi, aut alibi publice, vel privatim, quascumque lectiones triviales, cujuscumque artis, vel linguæ etiam germanicæ, tametsi gratuito legeret, interpretetur, aut repeteret, constituatur, nisi prius suo ordinario, vel ejus officiali, Vicario generali, aut Commissario ad hoc deputato fuerit præsentatus, ut de cuiusque religione, fide, moribus, vita, conversatione atque eruditione periculo, facto pueri sub illorum ferula eo securius & utilius militare possint. Synod. Salisb. c. 4.

e. Die Untersuchung sowohl über die Wissenschaft, als die Sitten und die Rechtgläubigkeit der Kandidaten zu Schuldiensten behält das Mayner Conzilium dem erzbischöflichen Vikarius und dessen Kommissarien vor, auch über das, was der Schulmeister die Jugend lehren, und was er zur Bildung ihrer Sitten vortragen will, ist die Untersuchung anzustellen. Es ist verordnet ihnen darüber ein schriftliches Zeugniß zu geben, und ohne solches keinen zum Antritt des Amtes zu lassen: Proinde serio injungimus, ut in posterum scholis sibi commissis didascalos præfecturi eosdem ad vicarios nostros in spiritualibus seu locorum Commissarios ablegent, qui eruditionem, mores, & fidei sinceritatem in eis accurato examine explorent, eosque, quid in scholis tam ad eruditionem, quam ad mores juventutis excollendos conducibile potissimum prælegant, pro cuiusque loci ratione admoneant, sine quorum testimonio, quod scripto his, quos dignos judicaverint, exhibeant, ne quemquam scholæ præficiant. Conc. Mogunt. an. 1549.

f. Schulmeister sollen alle Jahre das Glaubensbekenntniß ablegen: Sancta Synodus hortatur magistratus, & alios, quorum interest, ut in singulos annos, fidei ex formula concilii tridentini professionem, obedientiam sanctæ sedi apostolicæ cum abnegatione hæresium a Ludimagiistris recipiant. Conc. Camerac. III. Antequam

quam (Ludimagistri) admittantur ad docendum, fidei professionem edant. Syn. Tyrnav. Qui Pædotribæ etiam neque ab ordinariis admittantur, nisi primo catholicæ fidei fecerint professionem, superius in titulo de tridentini aliorumque conciliorum constitutionibus insertam, atque descriptam. Synod. Salisb.

- g. Winkel Schulmeister sind nicht zu dulden. Clancularii ministelli, qui in conventiunculis vicatim docent, prohibeantur. Conc. Colon. I.

## Wie die Schulmeister lehren sollen.

- a. Die Salzburger Synode im Abschritte de methodo docendi verweiset die Schulmeister auf das Lesen guter Schriften, um daraus die Art wohl zu lehren, insbesondere zu lernen. Id, quod ipsi ex politiorum authorum lectione potius quam nostra instructione petent.

Indessen wird ihnen überhaupt eingeschärft, so eine Lehrart zu brauchen, welche ihnen rühmlich, und der Jugend nützlich ist. Præceptores atque informatores omnes exhortatos cupimus, ut eum modum, seu methodum in erudiendo, quæ sibi ipsis laudi, discipulis vero, seu scholasticis suis coenmodo futura sit, observent. Synod. Salisb.

b. Die Schulmeister werden erinnert, sich nach der Fähigkeit ihrer Schüler zu richten, dieselben aufmerksam, lehrbegierig und lernlustig zu machen: hoc interim animadvertiscant, ut ad ingeniorum diversitatem se accommodent, quod enim in omni genere causarunt. id quoque in hoc didascalis necesse est, benevolum, attentum atque docilem faciant auditorem. Synod. Salisb. c. 8.

c. Sie werden erinnert fähige Köpfe durch Belobungen, weniger fähige aber durch Vorhalten der Beispiele der Besseren anzutreiben, sich bei Strafen sanftmütig zu bezeigen, von Zorn, Grimm, Schreyen, Lärmem, und Schimpfwörtern sich zu enthalten, nicht faul und träge, weder rückhaltend, sondern fleißig und treu im Lehren zu seyn: Benevolos autem facient, si eos pueros, qui & morum & literarum doctrinam prompto, atque facili accipiunt ingenio, laudis & gloriæ triumpho vehant, quo liberalia ingenia, seu calcari excitantur, ac subinde promptiores efficiuntur: duriores vero ac tardiores, diligentiorum juvenum exemplis si stimularint, & juxta ferulam etiam cum mansuetudine tractaverint. Nihil enim fœdius est præceptore furioso, ut testatur sanctus, & æque doctus vir Hieronymus, qui cum debeat esse mansuetus & humilis ad omnes, ex diverso torvo vultu, trementibus labiis, rugata fronte effrenatis convitiis facie inter pallorem & ruborem va-

riata, clamore perstrepidat, & errantes non tam a bono retrahit, quam ad malum sua severitate præcipitat. Synod. Salisb.

- d. Der Fleiß der Schullente soll nicht allein darin bestehen, daß sie unterrichten, sondern sie sollen auch bemühet seyn, daß die Schüler vom Unterrichte Nutzen haben, und das Erlernte wohl behalten; deshalb sollen sie fleißig nachforschen, und die Schüler über das Vorgetragene befragen: Præterea iudimoderatores solicite, atque adeo assidui sint, cum prælegendorum etiam studiosorum profectione sollicitando; eosque in moribus & bona disciplina, potissimum vero in fide catholica frequenter instituendo, examinando, ac retinendo. Synod. Salisb.
- e. Aus folgender Stelle ist zu schliessen, daß auch Bischöfe es nicht unter ihrer Würde gehalten, selbst über die Lehrart Vorschriften zu ertheilen; ob uns gleich diese Vorschriften entweder nicht bekannt, oder wie es ansänglich der Vorsatz war, nicht sind ertheilet worden. Im Tyrnauer Synodo heißt es: caute autem parochi & omnibus modis curare debent, ne alia via aut ratione — a quoquam iudimagistro scholæ pueri instituantur. Synod. Tyrn. Die zweyte Kölner Kirchenversammlung sagt: ea de causa trivis modum esse dandum censuimus.

f. Es wird für nothwendig geachtet, den niedrigsten Schulen die Art vorzuschreiben, wie zu lehren sey: Quæ prælegent, pro ratione cujusque ecclesiæ trademus. Colon. I. c. 2.

## Was in Schulen zu lehren ist.

- a. In den Schulen ist zu lehren, was dem Alter und der Fähigkeit der Schüler angemessen ist: Prælegant, quæ puerorum ætati conveniunt. Conc. Treuir. Hoc tantum prælegant, docentque, quod illius ætatis innocentiae convenit, & ingeniorum capacitas fert. Synod. Salisb. c. VI.
- b. In Schulen muß man nicht allein lehren, was zur Religion gehört, sondern auch andere nützliche Dinge: Quamobrem summopere refert, ut pueritia — *in timore domini ac bonis disciplinis* erudiatur. Conc. Colon. I. His præficiantur pædagogi, a quibus tum pietatis christianæ prima principia, *quam rudimenta literarum juventus bauriat.* conc. Aug.
- c. Die Schüler sind auch zur Sittsamkeit anzuführen, und so zu leiten, daß sie nicht allein gute Christen, sondern auch gute Bürger, gehorsame und getreue Untertanen, mit einem Worte, rechtschaffene Leute werden: *qua ex re (recta videlicet puerorum institutione)* fiet procul dubio, ut non modo docti sed morigeri quoque ac Deo ecclesiæque prælatis, dominis,

parentibus & præceptoribus suis obedientes atque fideles evadant. Synod. Tyrnav. In quibus una cum bonis moribus bonæ doceantur literæ. In cæteris omnibus — juvenutem instituant. Synod. Salisb. c. II.

d. Die Schulmeister sollen diejenigen, welche dazu geschickt sind, den Kirchengesang, und das Schreiben lehren: Cantum quoque sciant ecclesiasticum ad ministerium ecclesiæ necessarium, atque artem scribendi teneant, ut bonis disciplinis eos, qui apti ad hujusmodi studia fuerint, instituere possint. Synod. Tyrnav.

e. In den Schulen sollen die von dem Landesherrn vorgeschriebenen Bücher, aber keine, als die, welche von den Bischöfen gebilligt sind, gebraucht werden: Scholarum magistri libros, authoresque legant, discipulis ex præscripto edicti Caroli V. Cæsar is piæ memorie. Camerac. III. c. 3.

## Verordnungen, dadurch den Pfarrern die Aufsicht über die Schulen zur Pflicht gemacht wird.

a. Die Pfarrer sind die geistlichen Väter der Jugend ihres Kirchspiegels, deshalb liegt ihnen auch die Unterweisung der Jugend ob: Cum non minore cura parentes proles suas instituere, quam nutrire ac fovere debeat, æquum est

ecclesiam liberos, quos Christo per lavacrum regenerationis peperit, *omni* disciplina ac salutaribus præceptis erudire. Conc. Trev.

- b. Als Vorsteher der Kirchen sind die Pfarrer auch Vorsteher der Schulen: Examinentur — a prælatis, & rectoribus ecclesiarum, qui scholæ præfunt.
- c. Die Pfarrer sollen die Aufsicht über die Schulen sehr fleißig führen, weil die Unterweisung der Jugend von grosser Wichtigkeit ist: Parochi diligenter incumbant teneræ ætatis instructio- ni — tenerioris ætatis instructio majoris est momenti, quam forte videri possit. Synod. Tyrnav.
- d. Dem Pfarrer liegt es ob, sowohl auf das, was zur Unterweisung in nützlichen Kenntnissen gehörret, als auf den Unterricht in der Religion Ob- sorge zu tragen: In quibus curent parochiales sacerdotes, ut diligenter circumspiciant, ne quid in iis (scholis,) quæ ad eruditio- nem, aut ad pietatem, & cultum dei atti- nent, negligatur. Conc. Trev.
- e. Pfarrer sollen die Schulen monatlich einmal visi- sitiren: Pastores singulis mensibus diligenter inquirant, quantum proficiat pueritia. Conc. Camerac. III. c. 5.
- f. Wenn sie Mängel entdecken, sind sie schuldig solche den Bischoßen anzuzeigen: Si in præmissis de-

defectus aut negligentia suboriantur, ordinariis locorum denuntiant.

Verordnungen, dadurch die Schulen auch noch durch andere zu untersuchen befohlen wird.

a. Die Prælati Scholastici sollen wenigstens alle halbe Jahre die Schulen, welche den Kapiteln unterworfen sind, untersuchen, und die Obern sollen für die Schulen bei ihren Klöstern Sorge tragen: Erzpriester aber und dazu vom Bischof bestellte, haben ein gleiches mit den übrigen Schulen zu thun: Scholæ scholasticis capitulo rum subiectæ ab iisdem scholasticis, cæteræ omnes ab archipresbyteris, vel aliis ad id ab ordinario deputatis, singulis saltem semestribus visitentur. Conc. Mechl.

Cujus rei rationem habebunt in civitatibus quidem cathedralibus summi scholastici, in aliis vero Archidiaconi & rurales Decani, exceptis scholis, quæ singulis monasteriis, sive Prælatis subditæ sunt, quarum curam gerent accuratam ipsi prælati. Synod. Salisburg. c. 6.

b. Die Archidiaconen sollen bei den Visitationen den Zustand der Schulen untersuchen, das zu verbessern Nothige bemerken, sie sollen die Pfarrer in dem Nothigen unterweisen, und zur Sorgfalt für die Verbesserung anfeuern.

Quia vero tenerioris ætatis instructio majoris est momenti, quam forte videri possit, Archidiaconus tempore visitationis diligenter investigare debet, & si quid negligenter animadvertiset ipse met (inchoato per se hoc bono opere) parochos ad id facendum instruet, inflammabitque. Synod. Tyrnav.

Ut autem ea omnia, quæ supra recensimus, rite ordinique succedant, & absque fraude peragantur, sancimus, ut cum in qualibet diœcesi visitationes celebrantur ordinariæ, ipsi iudicemoderatores cuiuslibet loci visitandi, se visitatorum examini præsentent, ut de sua conditione ac professione rationem reddant, & de interrogatis respondeant. Syn. Salisb. c. 12.

c. Die Erzbischöfer aber und Landdechante, oder die sonst von den Ordinarien dazu bestimmten werden, sollen die Stadt- und Landschulen, und zwar halbjährig, oder wenigstens einmal im Jahr untersuchen. Decani autem rurales singulis semestribus aut saltem annis scholas minores referant. Conc. Camer. III. c. 6.

d. Sie sollen dabei auch nach dem Zeugnisse der Schulmeister fragen: Visitatores de facto examine inquirant. Conc. Colon. II.

e. Sie

6. Sie sollen von der Art der Unterweisung an den Ordinarium Bericht erstatte: Referant diligenter ordinario, quæ sit ratio instituendæ juventutis, quam quisque præceptorum teneat. Conc. Camerac. III. c. 6.

Hier wird vielleicht manchem meiner Zuhörer einfallen, daß es überflüssig sey, noch weltliche Aufseher zu bestellen, vergleichen, wie sie heutiges Tages bestellt sind, nirgends in den angeführten Verordnungen zu finden sind. Sie werden wohl etwa glauben, die Landesregierungen hätten nicht nöthig sich der Schulen anzunehmen, und deshalb Anordnungen zu machen, die Einsicht ihres Zustandes zu verlangen, weil man nicht sieht, daß dies in den vorigen Jahrhunderten geschehen sey. Allein untersuchen Sie nur, ob alle diese herrlichen Verordnungen der deutschen und hungarischen Synoden von der Geistlichkeit, und wie sie sind vollstrecket, und bis auf unsere Zeiten erhalten worden? nennen Sie, wenn Sie können, die Länder, die Orte, wo dies geschehen ist; vermögen Sie dies nicht zu thun, so müssen Sie einräumen: es haben Landesherrn, und deren Regierungen allerdings Ursache gehabt, zu verordnen, wie es geschehen ist. Sie müssen gestehen, daß diese neueren Verordnungen der Landesherren durch die Nachlässigkeit der Geistlichen, in Befolgung der angeführten Kirchengesetze sind nothwendig geworden.

Die Sorgfalt der Regenten in diesem Stücke ist keine Neuerung. Es war ja Karl der Grosse derjenige, welcher bei Bischöfchern und Klöstern Schulen anordnete, und vorschrieb, was daselbst sollte gelehret

ret werden. Es war Kaiser Karl der fünfte, welcher die Bücher bestimmte, deren man sich beim Unterrichte der Jugend bedienen sollte, wie es das S. 29. angeführte dritte Concilium von Kammerich bezeuget. Es war Philipp der Zweyte, König von Spanien, der seine Unterthanen in den Niederlanden befahl zu zwingen, nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre jungen Dienstboten beiderlei Geschlechts, die des Unterrichts bedurften, in die Schule zu schicken. Es war der römische König Ferdinand, der durch seinen Hoftheologen Canisius den Katechismus für seine Staaten verfassen ließ, nachdem so ein Lehrbuch über die Religion für seine Unterthanen von den zu Trient versammelten Vätern lange Zeit, aber vergeblich war begehret worden.

Geistliche, denen die Erfüllung ihrer schweren Pflichten, besonders des Lehramts am Herzen liegt, sollten wohl froh seyn, daß Regenten die Unterweisung der Jugend, und besonders die Sorgfalt für öffentliche Schulen, als eine Angelegenheit des Staats behandeln; was würden wohl eifrige Geistliche ohne Unterstützung des Landesherrn, und dessen Regierung heut zu Tage auszurichten vermögen? ihre Bemühungen würden höchstens nur so lange nutzen, als sie selbst im Orte sich befinden, und so lange als ihr Eifer anhält. Einzelne Geistliche würden weder die Kosten erschwingen, noch auch Widerspenstige bereden für Arme Schulen zu erbauen, zu unterhalten, sie zu besuchen, bessere Bücher einzuführen, zu brauchen, und sie unentgeltlich in grosser Menge zu vertheilen, u. s. w.

Wächst aber gleich Geistlichen bei Besorgung der Schulen einige Mühe zu, die sie sich in den letzteren Zeiten nicht mehr gaben, so ist es doch ihre Pflicht, sich solche zu geben, es ist, wie ich bewiesen habe, eine von Kirchenversammlungen, von den einsichtigsten Bischöfen anerkannte Schuldigkeit dies zu thun, was unsere Schulordnung festgesetzt. Die Aussicht über die Schulen erleichtert, wie ich schon vorher in dieser Rede gezeigt habe, ihre Arbeit, welche sie bei dem Unterrichte in der Religion auf ihre Schäfflein zu wenden verbründen sind,

Und endlich ist die Aussicht, welche nun verlangt wird, bei weitem so mühsam, so viel Zeit erfordern nicht, als die Unterweisung, welche doch in älteren Zeiten die Seelsorger selbst auf sich hatten.

Nun haben sie hierin Stellvertreter an ihren Schulmeistern; heutiges Tages wird von den meisten Geistlichen nur gefordert, Achtung zu geben, daß die Schulmeister ihre Stelle bei dem Unterrichte der Jugend wohl vertreten.

Vergessen Sie niemals die Schulmeister vorangezegtermassen als Ihre Stellvertreter zu betrachten; sehen Sie also solche nicht für Pfarrknechte, oder für Ihre Bediente an, wie es wohl von manchen geschieht, bürden Sie ihnen keine Geschäfte auf, welche sie am Unterrichten hindern. Dies hieße den Vorwurf unserer Feinde rechtfertigen, die immer vorgeben, daß Geistliche aus allen Kräften beitragen, das Volk in der Dummheit zu erhalten.

Es ist sonderbar, daß nicht wenige Seelsorger, sogar jene, die Schulmeister zu ihren Diensten eben nicht missbrauchen, dennoch dieser ihrer Stellvertreter sich selbst berauben. Dies geschieht, wenn sie dieselben blos als Kirchendiener, als Messmer, als Kohr- und nicht als Schulrektoren betrachten, oder doch zugeben, daß diese Leute, um sich der Schule zu entziehen, sich für bloße Messmer oder Kohrrektoren ausgeben. Messmer sind Kirchendiener, wie jeder einräumt, niemals dienen sie der Kirche eigentlicher, als wenn sie der lebendigen, der heranwachsenden Kirche, der Jugend mit Unterrichtertheilen dienen.

Kein Kanon ist bekannt, der verordnete, daß in jeder Pfarrtheit ein Messmer, wohl aber, daß in jeder ein Schulmeister seyn solle, an einigen wenigen Orten findet man dergleichen neben dem Schulmeister, an den allermehrsten Orten aber bedienen die Schulmeister auch zugleich die Kirche, daraus ist zu schliessen, daß der Kirchen-oder Messmerdienst, wenn zum letzteren kein eigener Mann bestellt ist, dem Schulamte anflebe. Haben Messmer bisher an manchen Orten, wo sonst kein Schulmeister ist, die Jugend nicht unterwiesen, und sind sie dazu nicht verhalten worden, so ist dies ein Mißbrauch, der billig abgestellt werden muß.

Auch das Kohr, was die sogenannten Rektoren seit Jahrhunderten zu regieren hatten, ist kein anderes, als das Kohr der Schüler, welche sie zum Kirchengesange sonst nicht nur abrichteten, sondern dazu wirklich brauchten, ehe man in den letzten Zeiten anfieng durch Figuralmusik den weit zweckmässigeren Kirchengesang des Volks zu verdrängen.

Alles, was ich Ihnen in gegenwärtiger Rede vorgestellet, und unwidersprechlich so wohl durch Gründe und Zeugnisse, als auch aus den Anordnungen allgemeiner und besonderer Kirchenversammlungen erwiesen habe, alles dieses sollte Sie von Rechtswegen ermuntern mit gedoppelter Aufmerksamkeit sich recht wohl bekannt zu machen, was ich Ihnen theils selbst vortragen, theils vortragen lassen werde.

Ich will aber Ihre Unterweisung nach eben der Ordnung einrichten, nach welcher ich Ihnen hier die Verfugungen von den Kirchenversammlungen bekannt gemacht habe.

Was die Schulordnung wegen Anlegung, Wiederherstellung und Erhaltung der Schulen, ingleichen von denen, welche in die Schule gehen sollen, bestimmet, werden Sie zuerst von mir hören.

Was die Schulmeister selbst betrifft, was, und wie in Schulen zu lehren ist, wird Ihnen der zur Unterweisung bestimmte Herr Direktor hiesiger Normalschule zeigen. Ich selbst werde Sie, nachdem alles wird seyn gezeigt worden, was Schulmeister bei allen Theilen des Unterrichts zu thun haben, von dem noch unterrichten, was eigentlich Pfarrern bei der Aufsicht der Schulen obliegt, und auch was die Visitatoren bei der Untersuchung der ihnen anvertrauten Schulen zu thun haben, vornehmlich aber werde ich selbst ihnen umständlichen Unterricht über das ertheilen, was zum eigentlichen Katechisiren oder zur zweckmäßigen Unterweisung der Jugend in der Religion gehöret,

Es wird Ihnen sodann die Kenntniß jener Dinge nicht fehlen, welche zur guten Besorgung der Landschulen erforderlich sind. Wenn Sie alles dieses befolgen, so wird auch gewiß der Endzweck erreicht werden, wozu diese Unterweisung veranstaltet ist.

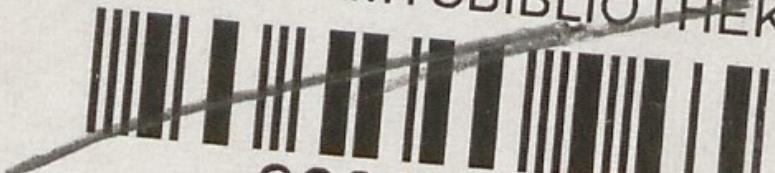


UB Wien



+AM546564502

BMBWK/AMTSBIBLIOTHEK



90093387

